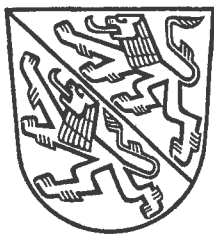


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 12. DEZ. 1961

Nr. 2712

Der Stadtrat Kreuzlingen unterbreitet die Baulinien-Revision der Quartierstrasse östlich Remisberg zur Genehmigung.

Eine Aenderung der Baulinie dieser Quartierstrasse bei ihrer Einmündung in die Remisbergstrasse wird durch folgende Gründe veranlasst: Durch die Verlegung der Einmündung der projektierten Strasse gegen Norden wird für die Strassenkreuzung eine bessere Uebersicht geschaffen. Darüber hinaus erlaubt die neue Baulinie die Erstellung eines Gebäudes auf der Parzelle 2191, während dies auf Grund der alten Baulinie nicht möglich war.

Der Gemeinderat Kreuzlingen hat in seiner Sitzung vom 21. September 1961 dieser Baulinien-Revision zugestimmt. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 8. bis 22. Oktober 1961. Einsprachen sind nicht gemacht worden.

Das Baudepartement beantragt deshalb, es sei die Baulinien-Revision östlich Remisberg zu genehmigen.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die in der Gemeinde Kreuzlingen vorgenommene Baulinien-Revision "Quartierstrasse östlich Remisberg" wird genehmigt.
2. Mitteilung an: Stadtrat Kreuzlingen unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk,
kant. Tiefbauamt,
kant. Hochbauamt unter Beilage der Akten und eines Planes mit Genehmigungsvermerk,
kant. Strassen- und Baudepartement.

Der Präsident des Regierungsrates:

Der Staatsschreiber:

Fäueri



Fisch